

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fächer)

Vom 21. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin vom 12. Juni 2008, geändert durch Satzung vom 14. April 2011, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird die Bezeichnung „Medizinische Fakultät“ ersetzt durch „Fakultät für Medizin“, die Bezeichnung „Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin“ ersetzt durch „Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin“ und die Bezeichnung „Naturwissenschaftliche Fakultät IV – Chemie“ ersetzt durch „Fakultät für Chemie“.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„einen Vorschlag des Betreuers der Dissertation zur Benennung eines Zweitgutachters“
 - b) Die bisherigen Nrn. 4. bis 7. werden zu Nrn. 5. bis 8.
3. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Als Dissertation kann auch eine wissenschaftliche Originalarbeit unter Erstautorenschaft des Bewerbers eingereicht werden. Die Originalarbeit ist mit einem Deckblatt, das sie als Dissertation ausweist und mit einer erläuternden Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten zu versehen. Die Zusammenfassung beschreibt die Fragestellung des Projektes, die angewendeten Methoden sowie die Forschungsergebnisse des Doktoranden und diskutiert diese Ergebnisse im Rahmen der aktuellen Forschungsergebnisse zum Thema des Dissertationsprojekts. Dabei soll erkennbar werden, dass der Doktorand in der Lage ist, die Arbeit wissenschaftlich zu vertreten. Von dem Erfordernis der Erstautorenschaft kann die Promotionskommission auf Antrag Ausnahmen vorsehen. Dazu ist ein formloser Antrag des Betreuers mit einer detaillierten Beschreibung des vom Doktoranden geleisteten Anteils an der publizierten Arbeit erforderlich. Dieser Antrag ist dem Antrag des Bewerbers nach § 4 Abs. 1 beizufügen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kann die Zwei-Monats-Frist voraussichtlich nicht eingehalten werden, teilt der Gutachter dem Dekan unverzüglich Grund und voraussichtliche Dauer der Überschreitung mit. Gegebenenfalls kann der Dekan neue Gutachter bestellen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung in zwei Einzelprüfungen unter Hinzuziehung eines sachkundigen Beisitzers (Art. 61 Abs. 3 Ziff. 10 BayHSchG) durchgeführt werden.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „der Prüfer und des Prüflings“ durch die Worte „der Anwesenden (Prüfer, Prüfling, Prüfungsbeisitzer)“ ersetzt sowie nach dem Wort „Prüfern“ die Worte „bzw. von Prüfer und Beisitzer“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird gestrichen.

b) Abs. 6 wird zu Abs. 5.

d) In Abs. 5 (neu) Nr. 3 wird folgender Satz neu angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann die Promotionskommission auf Vorschlag der Gutachter Abweichungen vom Erfordernis der Erstautorenschaft/geteilten Erstautorenschaft zulassen.“

7. In § 11 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „wissenschaftliche“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung nach der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät und der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin (Medizinische Fächer) vom 12. Juni 2008, geändert durch Satzung vom 14. April 2011, als Doktorand angenommen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 9. Mai 2012 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 21. Mai 2012.

Regensburg, den 21. Mai 2012
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 21.5.2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21.5.2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.5.2012.